



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Für die Mitglieder  
des Innenausschusses

60-fach



21. März 2013

Seite 1 von 3

Telefon 0211 871-2296

Telefax 0211 871-

**Antrag der PIRATEN zur Partei "Die Rechte"**  
TOP 4 der Sitzung am 31.01.2013

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

bei der o.g. Sitzung stand auf Antrag der Piraten-Fraktion der Punkt "Ist der Landesverband NRW der Partei „Die Rechte“ eine „Nachfolgeorganisation“ des verbotenen Nationalen Widerstandes?" auf der Tagesordnung. Hierzu wurde ein schriftlicher Bericht vorgelegt (siehe Vorlage 16/579). In der Sitzung hat Herr MinDgt. Düren hinsichtlich der rechtlichen Aspekte auf die laufende Prüfung und den Umstand, dass diese noch einige Wochen in Anspruch nehmen, hingewiesen.

Nunmehr liegt ein externes Rechtsgutachten eines Experten für Parteienrecht vor. Er hat sich in seinem Gutachten mit der Rechtsform des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sowie der Kreisverbände Hamm und Dortmund von „Die Rechte“ als politische Partei und weiterhin damit auseinandergesetzt, ob die genannten Vereinigungen als Ersatzorganisationen der verbotenen Vereinigungen „Kameradschaft Hamm“ oder „Nationaler Widerstand Dortmund“ zu bewerten sind. Es war ferner zu prüfen, welche behördlichen Maßnahmen aufgrund des festgestellten Befundes ergriffen werden können.

Der momentan feststehende Sachverhalt führt nach Einschätzung des Gutachters zu folgenden zwei maßgeblichen Kernbefunden:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de



**Der Minister**

Seite 2 von 3

1. Nach Auffassung des Gutachters unterfällt die Organisation "Die Rechte" zum jetzigen Zeitpunkt dem Parteienprivileg im Sinne des Art. 21 GG. Das Parteienprivileg erstreckt sich auch auf alle Gebietsverbände, also auch auf die Kreisverbände Dortmund und Hamm.
2. Hieraus schließt der Gutachter, dass der Landesverband NRW und die Kreisverbände Dortmund und Hamm gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Vereinsgesetz (VereinsG) nicht vom VereinsG erfasst werden. Das habe zur Folge, dass auch eine Anwendung des § 8 VereinsG (Verbot der Bildung von Ersatzorganisationen) derzeit nicht in Betracht komme.

Er weist jedoch darauf hin, dass sich diese Feststellungen bei Änderungen des zugrunde liegenden Sachverhaltes ihrerseits erneut ändern können. Die Rechtsform "Partei" werde dauerhaft nicht allein durch eine gewählte Bezeichnung hergestellt, sondern knüpfe an ein entsprechendes ernsthaftes Handeln an. So könne der festgestellte Parteistatus wieder entfallen, wenn die Organisation nicht mehr wie eine Partei im Sinne des Art. 21 GG agiere. In einem solchen Fall würde sich auch die Frage der Anwendung des § 8 VereinsG neu stellen.

Die Aktivitäten der Partei "Die Rechte" in Nordrhein-Westfalen sind dahingehend auszuwerten, ob Anlass für ein behördliches Einschreiten besteht. Das schließt die Frage nach einem eventuellen Missbrauch des Parteistatus ein. Ein solcher könnte ebenfalls Anknüpfungspunkte für behördliche Maßnahmen bieten, wenn die tatsächlichen Feststellungen einen solchen Missbrauch belegen würden.

Auf weitere Einzelheiten des Gutachtens wird an dieser Stelle verzichtet, da sich hieraus nicht nur die vertieften rechtlichen Begründungen, sondern darüber hinaus auch die daraus abzuleitenden taktischen Erwägungen der zuständigen Behörden ableiten ließen. Aus diesem Grunde wird auch um Verständnis dafür gebeten, dass von einer Übersendung des Gutachtens abgesehen wurde. Allerdings bin ich natürlich gerne bereit, bei entsprechendem Bedarf, ggf. unter Hinzuziehung des Gutachters, die Mitglieder des Innenausschusses in nichtöffentlicher Sitzung detaillierter zu informieren.



Der Minister

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass der Parteistatus die Partei, ihre Gebietsverbände sowie ihre Mitglieder nicht von ihrer Bindung an die Rechtsordnung enthebt. Wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, bleiben behördliche Maßnahmen z.B. in Bezug auf einzelne Veranstaltungen zulässig. Die rechtlichen Möglichkeiten werden jeweils sorgfältig geprüft und gegebenenfalls auch ausgeschöpft.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

  
Ralf Jäger MdL